

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Herrn
Lutz Hiestermann

über

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 13. September 2018

Bürgeranfrage vom 12.09.2018; ANF/1348/2018

Sehr geehrter Herr Hiestermann,

Ihre Anfrage vom beantwortete ich wie folgt:

1) Waren zum Zeitpunkt der Antragstellung die Kriterien zur Gewährung der Akteneinsicht gemäß Bürgerbeteiligungssatzung erfüllt?

Nein.

a) Wenn ja: Warum wurde die Akteneinsicht trotzdem verweigert?

Die Versagensgründe wurden dem Verein Lebenswertes Gießen e.V. schriftlich am 12.07.2018 mitgeteilt. Sie lauteten wie folgt:

„Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nach Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung Anträge auf Akteneinsicht, die auf nationalem Recht beruhen und mit der Weitergabe von personen-bezogenen Daten verbunden sind, wegen des Anwendungsvor-rangs des Unionsrechts eingehend prüfen müssen.

Dabei sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen für ein Akteneinsichtsrecht nach § 6 Abs. 1 der Bürgerbeteiligungssatzung nicht vorliegen, so dass wir uns in Hinblick auf die Weitergabe der in den Akten enthaltenen personenbezogenen Daten nicht darauf berufen können, dass wir dadurch eine uns ob-liegende rechtliche Verpflichtung erfüllen (Art. 6 Satz 1 Buchst. c und Art. 86 der Datenschutzgrundverordnung).

Die Voraussetzungen für eine Akteneinsicht nach § 6 Abs. 1 der Bürgerbeteiligungssatzung liegen nicht vor, weil das Vorhaben des Dammdurchstichs Dammstraße abgeschlossen ist

und daher von der Vorhabenliste nach § 3 der Bürgerbeteiligungssatzung gestrichen wurde.“

b) Wenn nein: Welche Kriterien wurden zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt? Woran hätte man als Bürger das erkennen können?

Aus § 3 der Satzung lässt sich ersehen, dass die Vorhabenliste dem Zweck dient, den interessierten Bürgern möglichst frühzeitig Gelegenheit zu geben, sich an Verfahren zu beteiligen, um an der Art und Weise ihrer Verwirklichung mitzuwirken. Aus § 2 Abs. 2 der Satzung ergibt sich ferner, dass die Bürgerbeteiligung im Vorfeld von Entscheidungen städtischer Gremien über Vorhaben verbessert werden soll. Daraus folgt, dass Vorhaben im Sinne der Satzung jedenfalls dann nicht mehr vorliegen, wenn sie verwirklicht sind. Der Bahndurchstich an der Dammstraße war zum Zeitpunkt des Einsichtsgesuchs verwirklicht. Das war ohne weiteres der Örtlichkeit, aber auch der örtlichen Presse zu entnehmen. Das war für jeden interessierten Bürger erkennbar.

2. Die Verweigerung der Akteneinsicht legt nahe, dass die Bürgerbeteiligungssatzung Lücken enthält, was die konkrete Umsetzung in die Praxis betrifft. Dazu folgende konkretisierende Fragen:

a) Welche Kriterien definieren ein Vorhaben?

In § 2 Abs 2. der Bürgerbeteiligungssatzung ist definiert:

„Vorhaben sind alle wesentlichen Entscheidungen mit Ausnahme von Personalentscheidungen und rechtlich gebundenen Entscheidungen. Zu den Vorhaben können insbesondere Entscheidungen über Bauvorhaben der Stadt, die Gestaltung öffentlicher Räume und Gebäude, die Begleitung privater Investitionen durch die Stadt im Rahmen der Bauleitplanung, verkehrliche Planungen, Vorhaben im Bereich der Schulentwicklung, des Sports und der Integration, die Gründung, der Betrieb, die wesentliche Änderung und die Auflösung öffentlicher Einrichtungen im Sinne des § 19 HGO zählen. Einzelne Vorhaben im Sinne von Satz 1, die Teil eines Gesamtvorhabens sind, können im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens für das Gesamtvorhaben bearbeitet werden.“

Vorhaben werden laut § 3 Abs. 1 der Bürgerbeteiligungssatzung auf die Vorhabenliste gestellt,

„wenn zu erwarten ist, dass eine Vielzahl von Personen im Stadtgebiet sich dafür oder dagegen aktiv engagieren oder bei der Art und Weise der Verwirklichung aktiv mitwirken will.“

b) Wer entscheidet, ob ein Vorhaben auf die Vorhabenliste kommt?

Der Magistrat im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung entweder im Ganzen oder durch die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten. Diese müssen die Entscheidung nicht persönlich treffen, sondern können sie an Mitarbeiter der Stadt delegieren.

c) Nach welche Kriterien wird dies entschieden?

Nach den oben genannten.

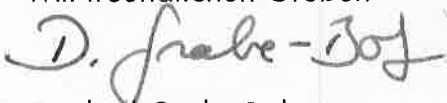
d) Welche Kriterien bestimmen über den Status eines Vorhabens (z.B. „in Planung“, „in Bearbeitung“, in Umsetzung“, abgeschlossen“...)?

Die vier Kategorien zum Status eines Vorhabens lauten „Geplant – In Beteiligungsphase – In Umsetzung – Umgesetzt“. Sie werden durch die aktuelle, faktische Projektphase bestimmt.

e) Wer entscheidet anhand welcher Kriterien, ob und wann ein Vorhaben von der Vorhabenliste genommen wird?

Auch dies ist eine Entscheidung des Magistrats im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung (siehe Antwort auf die Frage 2 b). Das Vorhaben wird von der Vorhabenliste genommen und archiviert, wenn es umgesetzt ist. Das ist zum Beispiel bei Bebauungsplänen spätestens der Satzungsbeschluss, bei Baumaßnahmen spätestens die Fertigstellung.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin